



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2013

Nr. 1

Rostock, 23.01.2013

---

Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in  
Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock  
vom 21. Januar 2013



# **Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock**

**vom 21. Januar 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V 2011 Seite 18) und § 73 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat die Universität Rostock die folgende Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten erlassen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Prüfungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Angelegenheiten, deren Rechtsgrundlage Prüfungsordnungen der Universität Rostock sind. Zu den Prüfungsordnungen zählt die Zugangsprüfungsordnung. Promotions- und Habilitationsordnungen sind keine Prüfungsordnungen, Rechtsangelegenheiten in Promotions- oder Habilitationsverfahren sind keine Prüfungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Prüfungsentscheidungen sind die Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die in den in Absatz 1 genannten Prüfungsangelegenheiten erlassen werden.

(3) Als Widersprüche im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Eingaben einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten an den zuständigen Prüfungsausschuss, die den Maßgaben des § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

(4) Enthält eine Prüfungsordnung Regelungen über ein Widerspruchsverfahren, so gelten diese im Zweifel vorrangig gegenüber Regelungen in dieser Verfahrensordnung.

## **§ 2 Einrichtung eines Widerspruchsausschusses**

(1) An der Universität Rostock wird ein Widerspruchsausschuss zur Entscheidung über Widersprüche eingerichtet, die gegen Prüfungsentscheidungen gerichtet werden.

(2) Dem Widerspruchsausschuss gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Justitiariats der Universität Rostock,
- zwei vom Akademischen Senat der Universität Rostock zu bestimmende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie
- eine vom StudentInnenrat zu benennende Studentin/ein vom StudentInnenrat zu benennender Student.

(3) Die vom Akademischen Senat zu bestimmenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, die studentischen Mitglieder des Widerspruchsausschusses für jeweils ein Jahr. Für alle Mitglieder des Widerspruchsausschusses besteht die unbeschränkte Möglichkeit der Verlängerung ihrer Amtszeit auf Beschluss des entscheidenden Gremiums.

(4) Der Akademische Senat setzt eines der von ihm bestimmten Mitglieder als Vorsitzende/Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses ein. Diese/dieser unterzeichnet die Widerspruchsbescheide des Widerspruchsausschusses.

(5) Das Justitiariat der Universität Rostock führt die Geschäfte und Akten des Widerspruchsausschusses und koordiniert die Termine und die Arbeit des Widerspruchsausschusses.

(6) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche in der Regel aufgrund von Beschlüssen, die in Sitzungen des Widerspruchsausschusses getroffen werden. Beschlüsse des Widerspruchsausschusses werden wirksam, wenn mindestens eine Justitiarin/ein Justitiar und zwei weitere Mitglieder des Widerspruchsausschusses an der Entscheidung mitgewirkt haben; die Mitwirkung von in der Sitzung abwesenden Mitgliedern kann ausnahmsweise durch eine nachträgliche Einbeziehung der abwesenden Mitglieder im Verfahren gemäß § 3 Absatz 8 nachgeholt werden.

(7) Im Einzelfall kann der Widerspruchsausschuss ausnahmsweise über Widersprüche im Umlaufverfahren (per E-Mail) entscheiden. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren wird wirksam, wenn mindestens zwei weitere Mitglieder des Widerspruchsausschusses sich per E-Mail mit dem seitens des Justitiariats in Umlauf gegebenen Entscheidungsvorschlag einverstanden erklärt haben. Der Entscheidungsvorschlag soll alle entscheidungserheblichen Tatsachen und den Grund für die Wahl des Umlaufverfahrens nennen. Auf Antrag eines Mitglieds des Widerspruchsausschusses an das Justitiariat ist das Umlaufverfahren ohne Ergebnis zu beenden; in diesem Fall muss über den betroffenen Widerspruch in der nächsten Sitzung entschieden werden.

(8) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses können in den Sitzungen oder vor Entscheidungen im Umlaufverfahren Einsicht in die Akten zu den zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten nehmen.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bzw. das Prüfungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die mit einem Widerspruch angegriffene Prüfungsentscheidung erlassen wurde, hat das Justitiariat unverzüglich über den Widerspruch einer Kandidatin/eines Kandidaten zu informieren, nachdem der Prüfungsausschuss beschlossen hat, dem Widerspruch nicht abzuweichen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übergibt dem Justitiariat die vollständige Prüfungsakte bzw. alle relevanten Schriftstücke, die in einem Zusammenhang mit der angegriffenen Prüfungsentscheidung stehen, insbesondere das Widerspruchsschreiben oder den Aktenvermerk über einen mündlich erklärten Widerspruch und die ursprüngliche Prüfungsentscheidung oder, falls diese nicht schriftlich vorliegt, einen Vermerk über Art und Inhalt der beanstandeten Prüfungsentscheidung.

(2) Das Justitiariat als Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses fordert erforderlichenfalls nach Sichtung der vom Prüfungsausschuss übergebenen Unterlagen die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer und/oder die Prüferin/den Prüfer oder den Prüfungsausschuss zu einer ergänzenden Stellungnahme auf.

(3) Wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind, ist der Widerspruch zur Entscheidung reif und wird dem Widerspruchsausschuss auf seiner nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren vorgelegt.

(4) In der Sitzung des Widerspruchsausschusses informiert die Vertreterin/der Vertreter des Justitiariats die anderen Mitglieder über den Sachverhalt des jeweiligen Falls. Sie/er informiert

den Ausschuss über ihre/seine Beurteilung der Rechtslage unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und unterbreitet dem Widerspruchsausschuss einen Entscheidungsvorschlag.

(5) Erweist sich in der Sitzung des Widerspruchsausschusses, dass weitere Einzelheiten des Sachverhalts aufklärungsbedürftig sind, soll der Widerspruchsausschuss das Justitiariat mit der Erhebung der erforderlichen Informationen und gegebenenfalls der Anhörung betroffener Personen beauftragen. Das Justitiariat informiert die Mitglieder des Widerspruchsausschusses im Nachgang der Sitzung über das Ergebnis der weiteren Tatsachenermittlung. Die abschließende Entscheidung des Widerspruchsausschusses erfolgt dann im Umlaufverfahren.

(6) Der fachliche Beurteilungsspielraum einer Prüferin/eines Prüfers bleibt von der Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss insoweit unberührt, als auch ein Gericht an der Überprüfung der Prüfungsentscheidung gehindert wäre. Die Prüferin/der Prüfer soll jedoch auf Bitte des Widerspruchsausschusses die Begründung ihrer/seiner ursprünglichen Prüfungsentscheidung ergänzen, falls der Widerspruchsausschuss die Gefahr sieht, dass die Prüfungsentscheidung wegen eines Begründungsdefizits vor Gericht beanstandet werden könnte.

(7) Der Widerspruchsausschuss erörtert in seiner Sitzung den Entscheidungsvorschlag des Justitiariats, ändert ihn erforderlichenfalls und stimmt nach der Erörterung darüber ab, falls in der Diskussion keine Einigkeit über die Entscheidung erzielt werden kann. Erforderlichenfalls wird über den Entscheidungsvorschlag mit der Mehrheit der Mitglieder des Widerspruchsausschusses beschlossen. Bei Stimmgleichheit für oder gegen den Entscheidungsvorschlag gilt das Votum der/des Vorsitzenden.

(8) Anstelle eines Ergebnisprotokolls werden die Widerspruchsbescheide zu sämtlichen in einer Sitzung des Widerspruchsausschusses entschiedenen Widersprüchen durch das Justitiariat in der Entwurfsfassung an die Mitglieder des Widerspruchsausschusses zur Durchsicht gegeben. Nach Bestätigung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und gegebenenfalls Korrektur oder Ergänzung aufgrund von Anmerkungen von Mitgliedern des Widerspruchsausschusses werden die Widerspruchsbescheide im Original durch die/den Vorsitzenden ausgefertigt, unterschrieben und durch das Justitiariat an die Widerspruchsführer zugestellt. Die Bestätigung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses wird aktenkundig gemacht.

## **§ 5**

### **Form und Inhalt des Widerspruchsbescheids**

Der Widerspruchsbescheid soll unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Prüfungsentscheidung und den Widerspruch einen Tenor mit dem Entscheidungsinhalt und eine Begründung enthalten, die zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen unterscheidet. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Verfahrensordnung**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten in der Fassung vom 23. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2000) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 9. Januar 2013 und der Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2013.

Rostock, den 21. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck